

II-5029 der Beilagen zu den Stereographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl.24.910/1-2/79

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 18. April 1979
Stubenring 1

2370/AB

1979-04-19
zu 2395/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER
und Genossen betreffend die Einbeziehung
der Konventionsflüchtlinge in das ARÜG.
(Nr.2395/J)

Mit der vorliegenden Anfrage wurden folgende Fragen
gestellt:

- "1) Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage für eine Änderung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes vorzubereiten, durch die sogenannte Konventionsflüchtlinge ebenfalls in den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden?
- 2) Mit welchen Staaten, zu denen die vom ARÜG erfaßten Gebiete heute gehören, sind Verhandlungen über den Abschluß von Sozialversicherungsabkommen im Gang, und wie ist der Stand dieser Verhandlungen?
- 3) Welche Anstrengungen werden unternommen, um auch mit den übrigen in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen über den Abschluß von Sozialversicherungsübereinkommen aufzunehmen?"

Zu diesen Fragen beeheire ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1: Im Zuge der Vorarbeiten für das ARÜG und auch später sind der Hochkommissär der Vereinten Nationen

- 2 -

für die Flüchtlinge, Amt des Vertreters in Österreich, der Hauptverband der Vereine der Flüchtlinge und Ein-gebürgerten in Österreich und andere Organisationen mehrmals wegen einer Einbeziehung der Konventions-flüchtlinge in den persönlichen Geltungsbereich des ARÜG an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetreten. Diese Anliegen wurden mit dem Hinweis auf Art.24 der von Österreich ratifizierten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr.55/1955, begründet. Im Hinblick auf die nach Z.1 Buchstabe b der zitierten Bestimmung gegebene Ausnahmemöglichkeit wurde damals dieses Anliegen wegen der nicht abschätzbaren, vermutlich aber sehr beträchtlichen finanziellen Aus-wirkungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen abgelehnt.

Im Jahre 1963 hat der genannte Hochkommissär in Aus-sicht genommen, den durch eine allfällige Einbeziehung der Konventionsflüchtlinge in das ARÜG entstehenden Aufwand - analog den Regelungen im österreichisch-deutschen Finanzausgleichsvertrag, wonach der aus der Einbeziehung deutscher Staatsangehöriger und Volksdeutscher in das ARÜG entstehende Aufwand durch Mittel der Bundesrepublik Deutschland abgedeckt wird - durch Mittel des Hoch-kommissariates abzudecken. Im Zuge einer neuerlichen Initiative des Hochkommissärs im Jahre 1968 wurde eine Erhebung zur Feststellung des voraussichtlichen Auf-wandes durchgeführt. Nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Erhebung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Hochkommissär mit Note vom 15.1.1970 um Mitteilung ersucht, ob und inwieweit eine Möglichkeit besteht, eine Einbeziehung der Konventionsflüchtlinge

- 3 -

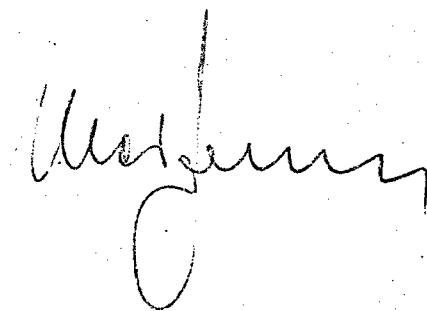
in das ARÜG aus außerösterreichischen Mitteln zu finanzieren. Eine Antwort, welche die Grundlage einer weiteren Erörterung dieser Frage hätte bilden können, liegt bisher nicht vor.

Im übrigen ist es nach Auffassung des Bundeskanzleramtes zweifelhaft, ob im Hinblick auf die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierungen, BGBI. Nr. 377/1972, in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz, zur Durchführung des bezeichneten Übereinkommens, BGBI. Nr. 390/1973, eine Einbeziehung der Konventionsflüchtlinge in das ARÜG überhaupt in Betracht gezogen werden könnte.

Zu 2: Von den Staaten, zu denen heute die vom ARÜG erfaßten Gebiete gehören, wurden bisher Expertenbesprechungen über Soziale Sicherheit mit der CSSR, der Deutschen Demokratischen Republik, mit Ungarn und mit Bulgarien aufgenommen. Mit der CSSR fanden solche Besprechungen im April 1978, mit der Deutschen Demokratischen Republik im Oktober 1976, März 1977 und November 1977, mit Ungarn im November 1970, im Jänner 1974 und März 1979, mit Bulgarien im März 1974, Oktober 1974, November 1975 und März 1978 statt. Bei den Besprechungen mit sämtlichen angeführten Staaten konnte jedoch in grundsätzlichen Fragen betreffend die Regelung der aus der Vergangenheit stammenden Versicherungslast in der Unfall- und Pensionsversicherung bisher keine einvernehmliche Auffassung erzielt werden. Die Expertenbesprechungen werden jedoch fortgesetzt.

- 4 -

Zu 3: Abgesehen davon, daß vor Jahren eine inoffizielle Fühlungnahme von sowjetischer Seite zu verzeichnen war, bestehen zur Zeit mit den übrigen in Betracht kommenden Staaten, nämlich Polen, Rumänien, U.d.S.S.R. und Albanien, keine Kontakte im Bereiche der Sozialen Sicherheit. Verhandlungen sollten österreichischerseits angestrebt werden, wenn die gegenüber allen Oststaaten gleicherweise bestehenden Grundsatzfragen betreffend die gegenseitigen Versicherungslasten im Verhältnis zu den unter 2 erwähnten derzeitigen Gesprächspartnern gelöst sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Schmid".